



Sąsiedzi e.V.

**Gesellschaft für deutsch-polnische
Nachbarschaft – Sąsiedzi e.V.**

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.08.2013 in Guben/Gubin

Präambel

Grenzen verbinden Nationen im Europa von heute. Nationen verbinden Menschen, die sich einst unversöhnlich gegenüberstanden. Menschen verbinden Menschen, Deutsche und Polen, in Berlin-Brandenburg und weltweit. Wir, die Mitglieder der Gesellschaft für deutsch-polnische Nachbarschaft – Sąsiedzi e.V., verbinden die Menschen beiderseits von Oder und Neiße.

Wir schaffen die Verbindung über alte Grenzen hinweg, wir überwinden Vorurteile, wir sind Impulsgeber im deutsch-polnischen Verhältnis.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für deutsch-polnische Nachbarschaft - Sąsiedzi e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam und soll im zuständigen Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins weiterhin „Gesellschaft für deutsch-polnische Nachbarschaft - Sąsiedzi e.V.“ (GdpN-Sąsiedzi).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ebenso wie die weitere Annäherung, Festigung des gegenseitigen Vertrauens und der Versöhnung zwischen Deutschen und Polen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Herausgabe und Verbreitung von Publikationen, Förderung von deutsch-polnischen Kontakten und den Austausch von Erfahrungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, der Förderung der polnischen Sprache, der Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Studienreisen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Mitglieder des Vereins untergliedern sich in
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Eine natürliche Person als ordentliches Mitglied erlangt das passive Wahlrecht mit Er-langung des 18. Lebensjahres und einer mindestens 6 monatigen Mitgliedschaft im Verein.
4. Ein Fördermitglied unterstützt die Ziele des Vereins und zahlt regelmäßig den Mit-gliedsbeitrag. Soweit es sich um eine natürliche Person handelt, genießt sie weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die einen herausragenden Anteil bei der Entwicklung und Verwirklichung der Ziele des Vereins haben und sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied genießt sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Es ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
6. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 2 Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
8. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitglieder-versammlung Beschwerde einlegen. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitglied-schaft.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes oder Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
11. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mit-gliederversammlung zu beschließen ist. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäfts-jahres fällig.
12. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein in dringenden und begründeten Fällen von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese

Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der einfache Jahresbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin sowie mindestens zwei Beisitzern.
2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin berechtigt. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Der Vorstand darf selbstständig über die Verwendung von Vereinsgeldern für außerordentliche Anschaffungen bis zu einer Höhe von 1000 Euro pro Kalenderjahr zu satzungsmäßigen Zwecken entscheiden. Jegliche Anschaffung, die diesen Betrag überschreitet, ist zuvor im Rahmen der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss zu genehmigen. Alle Gegenstände, die durch die Vereinskasse angeschafft werden, sind Vereinseigentum.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der / von dem Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung auf die Wahl eines Versammlungsleiters verzichtet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte

- Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Jahresplanung
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder auf Initiative des Vorstandes. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich mit gleicher Tagesordnung noch einmal zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von §7 Nr. 6 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 8. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 9. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bzw. eine Auflösung des Vereins herbeiführen, ist eine Mehrheit von drei/viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- und Kassenunterlagen zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen keine andere Funktion in den Organen des Vereins ausüben.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, von den Mitgliedern der Organe des Vereins schriftliche oder mündliche Erläuterungen einzufordern, die den Kontrollgegenstand betreffen.
4. Zum Tätigkeitsfeld der Rechnungsprüfer gehören:
 - Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands zu geben
 - an den Vorstand oder an die Mitglieder bei Bedarf heranzutreten

§ 9 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort, Telefonnummern, E-Mail-Adresse) erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage oder in Flyern nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutsch-Polnische Gesellschaft Bundesverband e.V.“, Schillerstr. 59, 10627 Berlin, mit der Auflage, es entsprechend seinem bisherigen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Guben / Gubin, den
